

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 19 (1943-1944)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Zur Revisionsfrage des Militärflichtersatz-Gesetzes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-711059>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Revisionsfrage des Militärpflichtersatz-Gesetzes

Das gegenwärtig noch in Rechtskraft bestehende Gesetz betr. den Militärpflichtersatz trägt das Geburtsdatum vom 28. Juni 1878 nebst einer Ergänzung vom 29. März 1901 betreffend die Straffolge wegen schuldhafter Nichtbezahlung.

Sowohl das Gesetz über den Militärpflichtersatz von 1878 als die Militärorganisation von 1907 bezeichnen die **Ersatzpflicht als Bestandteil der Wehrpflicht**. Dennoch besteht in der zeitlichen Beanspruchung der Ersatzpflicht gegenüber der persönlichen Dienstpflicht ein nicht geringer Unterschied, obwohl das Rechtsempfinden nach einer Gleichheit ruft.

Die Militärorganisation von 1907 hat eine Ausdehnung der Dauer der Wehrpflicht von 25 auf 29 Jahre und damit eine Verlängerung der Dienstleistungspflicht gebracht. Warum damals eine Differenzierung zwischen Ersatz- und Dienstleistung vorgenommen wurde, ist heute unverständlich, ja wird als **ungerecht empfunden**. Denn bis zu jenem Zeitpunkt dauerte die Ersatzpflicht bis und mit dem 44. Altersjahr und ging nun plötzlich auf das 40. Altersjahr zurück, also eine Rückwärtsbewegung von 4 Jahren.

Während des ersten Weltkrieges 1914/1918 ist die vermehrte Dienstleistung der eingeteilten Wehrmänner bei den Ersatzpflichtigen durch die Verdoppelung der Ersatzabgabe einigermaßen ausgeglichen worden. Dasselbe trifft zu für die gegenwärtige Aktivdienstdauer. Aber auch zu Friedenszeiten haben die Dienstpflichtigen gegenüber früher viel längere Dienstzeiten zu bestehen. Es sei an die Neuordnung der Ausbildung, vom Volke gutgeheißen am 24. Februar 1935, sowie an die verlängerte Wiederholungskursdauer von 13 auf 20 Tage erinnert. Mit der Ausdehnung der Wehrpflicht vom 48. auf das 60. Altersjahr gemäß Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938 ist wiederum nicht gleiches Recht geschaffen worden, indem die Ersatzpflicht mit dem 48. Altersjahr begrenzt wurde.

An **Revisionsbestrebungen** im Sinne einer Anpassung der Ersatzleistung an die Militärdienstleistung hat es bis heute keineswegs gefehlt. Da ist einmal die Motion Duff, zu der der Bundesrat eine Botschaft ausarbeitete, welche am 5. Februar 1923 den eidg. Räten unterbreitet und am 25. März 1925 vom Nationalrat abgelehnt wurde. Der Ständerat gab seine ablehnende Zustimmung am 16. Dezember 1925. Mit Postulat vom 4. Mai 1930 hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, dem der Nationalrat am 11. Juni 1930 zustimmte, den Bundesrat eingeladen, mit Beschleunigung die Frage zu prüfen, ob nicht das Bundes-

gesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom Jahre 1878 zu revidieren sei, und zwar sowohl im Sinne einer Zusammenfassung der seitherigen ergänzenden Bestimmungen zu einem einheitlichen Bundesgesetz als einer möglichsten Berücksichtigung der aus den Kreisen der Auslandschweizer bezüglich des Militärpflichtersatzes geäußerten Wünsche. Man begnügte sich aber in der Folge mit der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934, die wohl eine Einheitlichkeit im Veranlagungs- und Bezugsverfahren usw. brachte, am Grundsätzlichen einer Anpassung an die Dienstpflicht jedoch nichts zu ändern vermöchte. Im Jahre 1936 tauchte sodann die Idee einer Umgestaltung des Militärpflichtersatzes in eine eidgenössische Wehrsteuer auf, die jedoch bald wieder fallen gelassen wurde.

Am 6. Oktober 1936 haben Nationalrat Rittmeyer und 15 Mitunterzeichner eine Motion eingereicht, die vom Nationalrat in Form eines Postulates am 24. Juni 1937 erheblich erklärt wurde. Dieses Postulat hat folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat wird eingeladen, den eidg. Räten beförderlich einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, durch welchen das bisherige Militärpflichtersatz-System aufgehoben und an dessen Stelle insbesondere bestimmt wird,

1. daß für Auslandschweizer die Steuerpflicht aufgehoben und durch eine Personaltaxe ersetzt wird;
2. daß für Inlandschweizer die Ersatzpflicht auf das anwartschaftliche Vermögen aufgehoben wird;
3. daß der Ersatz im Inland nach einem der Krisenabgabe entsprechenden System bis zu einer bestimmten Altersgrenze von jedermann erhoben wird unter angemessener Befreiung niedriger Einkommen sowie unter Befreiung derjenigen, die im Steuerjahr Militärdienst leisten, und unter Gewährung eines Abzuges an Arbeitgeber, die im Steuerjahr militärdienstpflichtigen Arbeitnehmern während der Dienstzeit den vollen Lohn bezahlt haben;
4. daß die Steuer nach Abzug eines angemessenen Anteils der Kantone zur Deckung der neuen Militärkredite verwendet wird.»

Am 24. Mai 1938 hat die mit der Vorbereitung der Vorlage betr. die Verlängerung der Dauer der Wiederholungskurse betraute Kommission des Nationalrates eine Motion folgenden Inhalts eingereicht: «Der Bundesrat wird ersucht, den eidg. Räten unverzüglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die den Militärpflichtersatz den bedeutend vermehrten Leistungen des Dienstpflichtigen entsprechend neu ordnet.»

Schlusssendlich kommt noch hinzu eine Motion Gottfret, welche am 30. März

1939 vom Nationalrat und am 15. Juni 1939 vom Ständerat gutgeheißen wurde.

Alle diese zuletzt genannten Postulate und Motionen sind heute noch, weil unerledigt, hängig. Für wie lange noch?

Es sind zweifellos mehrere Gründe, die für eine baldige Korrektur sprechen: Der **Hauptgrund** ist vorab der, daß nach bereits bestehendem Recht eine zeitlich **gleiche Heranziehung zur Pflichtleistung**, also der persönlichen Dienst- wie der Ersatzleistung geschaffen wird. Die daraus resultierenden Fiskal-Mehreinnahmen sind vorab für die Bedürfnisse der Armee zu verwenden. Neu zu ordnen wäre die Ersatzpflicht der Auslandschweizer und das Fallenlassen der Anwartschaft auch für die Inlandschweizer. Eine **Personaltaxe**, als Grundtaxe, sollte jeder Ersatzpflichtige zu entrichten haben, ausgenommen die Erwerbsunfähigen, wie Krüppel, Anstaltsinsassen und Armen-genössige. Erwerbseinkommen und eigenes Vermögen sollen nach Maßgabe ihrer Höhe als Zusatzabgaben herangezogen werden, gemäß bisherigem Verfahren. Warum beim Militärpflichtersatz ein steuerfreier Betrag von Fr. 600.— auf dem Einkommen? Es handelt sich doch um kein Fiskalgesetz! Ein steuerfreier Abzug riecht immer nach einem Existenzminimum und doch kann der Dienstpflichtige ein solches in keiner Weise geltend machen; er muß seine dienstlichen Pflichten erfüllen, unbekümmert um seine persönlichen Verhältnisse.

Aber es gilt noch weitere bis jetzt bestehende Schönheitsfehler zu beheben. So waren die Angehörigen von Polizei- und freiwilligen Grenzwachtkorps ersatzfrei, warum? Vielleicht weil sie auch eine Uniform tragen, ohne aber einen Tag Militärdienst zu leisten während der Dauer ihrer Anstellung. Andererseits unterliegen Bereiter, Pferdewärter, die Angestellten der Post und Eisenbahn, der Munitions- und Pulverfabriken sowie der Konstruktionswerkstätten der Ersatzpflicht, sofern sie eben nicht persönlichen Dienst leisten.

Bei den immer größer werdenden Anforderungen an die persönlichen Dienstleistungen der dienstpflichtigen Wehrmänner, die neben der Arbeit auch noch die Gesundheit riskieren, ist heute eine Anpassung der Ersatzpflicht und Ersatzleistung ein Gebot der Gerechtigkeit. Wenn das Gros des Schweizervolkes je einmal volles Verständnis bekunden wird, dann sicher in der gegenwärtigen Zeitperiode.

Mögen die zuständigen vorberatenden Fachinstanzen und dann namentlich das eidg. Parlament, die erforderliche Einsicht und das wünschbare Verständnis in Bälde durch die Tat bekunden.

E.